

Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern

642.212

vom 29. November 1996 (Stand am 1. Januar 1997)

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965¹⁾ über die Verrechnungssteuer,

verordnet:

Art. 1

¹ Der Verzugszins, der nach Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965¹⁾ über die Verrechnungssteuer bei verspäteter Entrichtung der Steuer geschuldet wird, beträgt ab 1. Januar 1997 jährlich 5 Prozent.

² Auf den vor dem 1. Januar 1997 zur Zahlung fällig gewordenen, aber erst später entrichteten Steuerbeträgen findet für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 noch der Zinssatz von 6 Prozent Anwendung.

Art. 2

¹ Die Verordnung vom 30. April 1990²⁾ über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

AS 1996 3432

¹⁾ SR 642.21

²⁾ [AS 1990 1019]

